

15.01.2026

Arbeitsprogramm des Arbeitskreises „Sonstige betriebswirtschaftliche Prüfungen Energie“ für 2025/26¹

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkungen	1
2.	Arbeitsprogramm des Arbeitskreises für 2025/26.....	3
2.1.	Regelmäßig wiederkehrende Prüfungen	3
2.1.1.	Prüfungen im Zusammenhang mit dem EnFG	4
2.1.2.	Prüfungen im Zusammenhang mit dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	7
2.1.3.	Prüfungen im Zusammenhang mit der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) und der BNetzA-Festlegung BK8-24-001-A.....	8
2.1.4.	Prüfungen im Zusammenhang mit dem Emissionshandel.....	9
2.2.	Prüfungen im Zusammenhang mit Korrekturen von Endabrechnungen nach den „Energiepreisbremsen“.....	10
Anlage:	Übersicht über die IDW Prüfungshinweise zu sonstigen betriebswirtschaftlichen Prüfungen i.Z.m. energierechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des Arbeitsprogramms.....	11

1. Vorbemerkungen

Der IDW Arbeitskreis „Sonstige betriebswirtschaftliche Prüfungen Energie“ (kurz „AK SobeP Energie“) hat zuletzt in seiner 163. Sitzung am 15.01.2026 eine Bestandsaufnahme bereits existenter *IDW Prüfungshinweise* durchgeführt und ausgewertet, welche *IDW Prüfungshinweise* zu aktualisieren sind bzw. welcher es ggf. zusätzlich bedarf. Vor diesem Hintergrund hat der Arbeitskreis das Arbeitsprogramm für 2025/26 angepasst.

Mit der vorliegenden Veröffentlichung über die geplanten Aktualisierungen von bestehenden bzw. der Erarbeitung von neuen IDW Veröffentlichungen des AK SobeP Energie (wie z.B. *IDW Prüfungshinweise*, Sitzungsberichterstattungen) sollen Wirtschaftsprüfer in ihrer Mandantenkommunikation unterstützt werden.

¹ Dieses Arbeitsprogramm entspricht dem Arbeitsprogramm, welches in der Berichterstattung über die 163. Sitzung des Arbeitskreises am 15.01.2026 im Mitgliederbereich der IDW Website veröffentlicht wurde.

15.01.2026

Gleichzeitig sollen Ministerien (insb. das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie), Behörden (wie bspw. das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (kurz „BAFA“), die Bundesnetzagentur (kurz „BNetzA“) oder die Deutsche Emissionshandelsstelle (kurz „DEHSt“), Verbände und Übertragungsnetzbetreiber (kurz „ÜNB“), mit denen die IDW Veröffentlichungen jeweils fallbezogen abgestimmt werden sollen, rechtzeitig und transparent darüber informiert werden, was der Wirtschaftsprüfer im Rahmen der jeweiligen Prüfung leisten kann, und welche Voraussetzungen – sachlich wie terminlich – hierfür gegeben sein müssen.

Im Hinblick auf seine Arbeit bittet der Arbeitskreis, alle Genannten und Interessierten, frühzeitig mit ihren Informationen auf den Arbeitskreis zuzukommen. Ferner ist der Arbeitskreis sehr an Anregungen für seine Arbeit interessiert.

In der vorliegenden Sitzungsberichterstattung werden die geplanten Titel der *IDW Prüfungshinweise* und der Monat genannt, in dem diese – voraussichtlich – vom Hauptfachausschuss des IDW (HFA) gebilligt werden. Es ist geplant, den jeweiligen *IDW Prüfungshinweis* im Folgemonat der Billigung durch den HFA in IDW Life zu veröffentlichen. Dabei kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund interner und externer Abstimmungen

- der Zeitplan nicht eingehalten werden kann oder
- der Titel abweichend von dem vorliegenden Vorschlag formuliert wird.

In der Anlage zu dieser Berichterstattung findet sich eine Übersicht über die bestehenden und die geplanten *IDW Prüfungshinweise*, die auf dem *Entwurf einer Neufassung des IDW Prüfungsstandards: Sonstige betriebswirtschaftliche Prüfungen und ähnliche Leistungen im Zusammenhang mit energierechtlichen Vorschriften (IDW EPS 970 n.F.)* (Stand: 15.02.2016) *n.F.* basieren.

Neben der Veröffentlichung der *IDW Prüfungshinweise* veröffentlicht der AK SobeP Energie einzelfallbezogen auch Sitzungsberichterstattungen. Von diesem Instrument macht der AK SobeP Energie insb. bei Prüfungen Gebrauch, die bspw. lediglich einmalig vorkommen. Zur Unterstützung des Berufsstands enthalten diese Sitzungsberichterstattungen regelmäßig auch Formulierungsvorschläge für Prüfungsvermerke sowie Muster für den Gegenstand der Prüfung. Die Sitzungsberichterstattungen lassen eine größere zeitliche Flexibilität als bei der Veröffentlichung von *IDW Prüfungsstandards* oder *IDW Prüfungshinweisen* zu, deren Verabschiedungs- und Veröffentlichungsprozess eines längeren Vorlaufs bedarf. Gleichzeitig haben die Sitzungsberichterstattungen jedoch nicht den gleichen Umfang und Verbindlichkeitsgrad für die Mitglieder des IDW (vgl. *IDW PS 201 n.F. (09.2022)*², Abschn. 4.2.). Sie erörtern lediglich Prüfungsgrundsätze. Daher enthalten die in den Sitzungsberichterstattungen veröffentlichten

² Vgl. *IDW Prüfungsstandard: Rechnungslegungs- und Prüfungsgrundsätze für die Abschlussprüfung IDW PS 201 n.F. (09.2022)*.

15.01.2026

Formulierungsvorschläge für Prüfungsvermerke unter dem Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers“ keine Bezugnahme auf die jeweilige Sitzungsberichterstattung.

2. Arbeitsprogramm des Arbeitskreises für 2025/26

2.1. Regelmäßig wiederkehrende Prüfungen

Vor dem Hintergrund der Finanzierung

- der Förderung von Erzeugungsanlagen, Wärme- und Kältenetzen sowie Wärme- und Kältespeichern nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG 2025),
- bestimmter Aufgaben i.Z.m. der Offshore-Netzanbindung,
- der Entlastung von atypischen Netznutzern nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) sowie
- der Entlastung von Verteilernetzbetreibern, die besonders von Mehrkosten betroffen sind, die ihnen durch die Integration von Erneuerbare-Energien-Anlagen entstanden sind,

finden jährlich Belastungsausgleiche statt, die im Energiefinanzierungsgesetz (EnFG), in der StromNEV oder in der BNetzA-Festlegung BK8-24-001-A geregelt sind. Das EnFG enthält zusätzlich Regelungen für die Finanzierung der Förderung von Anlagen nach dem EEG 2023. Im Zusammenhang mit der Finanzierung, Förderung und Entlastung sind auf verschiedenen Ebenen (z.B. begünstigte Unternehmen, Netzbetreiber, Elektrizitätsversorgungsunternehmen) jährlich verschiedene Prüfungen durchzuführen.

Darüber hinaus können bestimmte Unternehmen Beihilfen beantragen, bspw. im Zusammenhang mit der Strompreiskompensation oder der BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung (BECV). Im Rahmen der Antragstellung sind auch Prüfungsvermerke als Nachweise einzureichen.

Weiterhin sind bestimmte Sondervertragskunden von der Zahlung von Konzessionsabgaben befreit. Die Konzessionsabgabenverordnung (KAV) sieht vor, dass das Vorliegen der Voraussetzungen durch ein Testat (Prüfungsvermerk) erbracht werden kann. Daneben kommen i.Z.m. der KAV in der Praxis weitere Prüfungen auf Ebene der Weiterverteiler, der Lieferanten und Netzbetreiber vor.

In den folgenden Unterabschnitten wird zusammengefasst, welche *IDW Prüfungshinweise* im Hinblick auf die regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen für die kommende Saison zu überarbeiten bzw. deren Erarbeitung geplant sind.

15.01.2026

2.1.1. Prüfungen im Zusammenhang mit dem EnFG

Das EnFG regelt die Finanzierung der Ausgaben der Netzbetreiber, die diesen durch die Aufgaben nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz sowie den Aufgaben im Zusammenhang mit der Offshore-Netzanbindung entstehen. In diesem Zusammenhang haben insb. Netzbetreiber, Netznutzer sowie stromkostenintensive Unternehmen verschiedene Mitteilungs- und Prüfungspflichten zu beachten.

Vor dem Hintergrund der Änderungen des EnFG durch das Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Vermeidung von temporären Erzeugungsüberschüssen vom 21.02.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 51) sowie durch das Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 18.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347) ist es erforderlich, die folgenden *IDW Prüfungshinweise* zu aktualisieren bzw. neu zu erarbeiten:

<i>IDW Prüfungshinweis zu den Besonderheiten der</i>	
<i>IDW PH 9.970.20 (12.2025)</i>	<i>Prüfung nach § 32 Nr. 1 Buchst. c EnFG im Zusammenhang mit der Antragstellung eines stromkostenintensiven Unternehmens auf Besondere Ausgleichsregelung</i>
<i>IDW PH 9.970.21 (01.2026)</i>	<i>Prüfung nach § 55 Abs. 1 Satz 1 EnFG der zusammengefassten Endabrechnung eines Netzbetreibers i.Z.m. dem Erneuerbare-Energien-Gesetz für das Kalenderjahr 2025</i>
<i>IDW PH 9.970.22 (02.2026)</i>	<i>Prüfung nach § 55 Abs. 1 Satz 2 EnFG der Mitteilung nach § 52 Abs. 2 EnFG eines Netznutzers für das Kalenderjahr 2025</i>
<i>IDW PH 9.970.23 (02.2026)</i>	<i>Prüfungen nach § 55 Abs. 1 Satz 1 EnFG der zusammengefassten Endabrechnungen eines Netzbetreibers i.Z.m. dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz für das Kalenderjahr 2025</i>
NEU: <i>IDW PH 9.970.24 (02.2026)</i>	<i>Prüfungen nach § 55 Abs. 1 Satz 2 EnFG der Mitteilung nach § 52 Abs. 2a EnFG von stromkostenintensiven oder antragstellenden Unternehmens über umlagepflichtige Netzentnahmen für das Kalenderjahr 2025</i>

15.01.2026

Mitteilungspflichten von stromkostenintensiven Unternehmen und sog. Antragskunden für das Kalenderjahr 2025

Für das Abrechnungsjahr 2024 gab es unterschiedliche Auslegungen dazu³, wer die Netzentnahmen mit verringerten Umlagen an wen mitzuteilen hat und aufgrund welcher gesetzlichen Regelungen Mitteilungspflichten gegenüber den ÜNB seitens

- stromkostenintensiver Unternehmen mit einem positiven Begrenzungsbescheid des BAFA nach § 40 EnFG für das betreffende Abrechnungsjahr sowie
- Unternehmen bestanden, die zwar einen Antrag auf Besondere Ausgleichsregelung gestellt hatten, dieser Antrag aber entweder abgelehnt bzw. zurückgezogen oder bisher nicht beschieden wurde und bei denen der zuständige ÜNB von seinem Recht nach § 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EnFG Gebrauch macht, von diesem Unternehmen die Umlagen zu erheben (in der Praxis häufig als „Antragskunden“ bezeichnet).

Nunmehr hat der Gesetzgeber mit § 52 Abs. 2a EnFG eine Klarstellung herbeigeführt. Danach ist das von der Besonderen Antragstellung begünstigte oder antragstellende Unternehmen verpflichtet, selbst die Mitteilungspflichten nach § 52 Abs. 1 und 2 EnFG zu erfüllen, sofern die Erhebung der Umlagen auf die Netzentnahme für das jeweilige Kalenderjahr nach § 12 Abs. 2 oder Abs. 3 durch einen ÜNB erfolgt. Die Frist für die Abgabe der Mitteilung ist – wie in der Vergangenheit – weiterhin der 31. Mai des Kalenderjahres, welches auf die Umlageerhebung folgt.

Wichtig: Kommt der nach § 52 Abs. 2a EnFG Verpflichtete seinen Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nach, erhöhen sich die Umlagen (zzt. KWKG-Umlage sowie Offshore-Netzumlage) nach § 53 Abs. 1 Nr. 3 EnFG jeweils auf 100 %. Faktisch bedeutet dies, dass die Begrenzung der Umlagen trotz eines positiven BAFA-Bescheides wegfällt. Eine Heilung ist nicht möglich.

Nach § 55 Abs. 1 Satz 2 EnFG können die ÜNB die Prüfung der jeweiligen Mitteilung nach § 52 Abs. 2a EnFG verlangen. Vor diesem Hintergrund wird für diese Prüfung ein eigener IDW Prüfungshinweis erarbeitet (vorgesehene Bezeichnung: *IDW PH 9.970.24 (02.2026)*)

Der Arbeitskreis geht davon aus, dass die ÜNB – unabhängig von der Höhe der Entlastung – weiterhin bei allen stromkostenintensiven Unternehmen sowie Antragskunden eine Prüfung verlangen werden. Im Sinne des Bürokratieabbaus hatte sich das IDW in der Vergangenheit mehrfach gegenüber den ÜNB und der BNetzA dafür eingesetzt, eine de-minimis-Grenze vorzusehen, unterhalb derer eine Prüfung nicht erforderlich ist; zuletzt am [18.07.2025](#) im Rahmen

³ Vgl. Berichterstattung über die 156. Sitzung des IDW Arbeitskreises „Sonstige betriebswirtschaftliche Prüfungen Energie“ am 25.02.2025 (im Mitgliederbereich der IDW Website unter den Rubriken „Arbeitshilfen / Sitzungsberichte / Arbeitskreise, -gruppen“ abrufbar).

15.01.2026

des Gesetzgebungsverfahrens zu dem Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften.

Elektronische Erteilung von Prüfungsvermerken sowie Verwendung von Quittungsdateien

Seit einigen Jahren wird von verschiedenen Stellen die Erteilung digitaler Prüfungsvermerke verlangt bzw. erbeten, wobei die Möglichkeiten heterogen und damit für Wirtschaftsprüfer kostenintensiv sind. So gibt es unterschiedliche Erfassungssysteme und Beschränkungen hinsichtlich der Dateigrößen sowie Anforderungen an die Art der qualifiziert elektronischen Signatur⁴.

Auch die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) bitten um die Einreichung digital erteilter Prüfungsvermerke. Dieser Bitte kommen nach Information der ÜNB inzwischen über 80 % der betroffenen Meldeverpflichteten nach, die von ihren jeweiligen Wirtschaftsprüfern entsprechende Prüfungsvermerke zur Verfügung gestellt bekommen. Die ÜNB sind hierfür sehr dankbar, weil dies die Weiterverarbeitung der Meldungen auf Seiten der ÜNB deutlich erleichtert.

Als zusätzliche Unterstützung des Meldeprozesses stellen die ÜNB meldeverpflichteten Netzbetreibern über ihre Portale auch sog. Quittungsdateien im Hinblick auf die zusammengefassten Endabrechnungen i.Z.m. dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz sowie der StromNEV zur Verfügung.

Diese Quittungsdateien enthalten jeweils eine elektronische Signatur des ÜNB, die ihm dazu dient festzustellen, ob die Datei verändert wurde. Die ÜNB wünschen sich, dass noch mehr Netzbetreiber die Quittungsdatei als zusammengefasste Endabrechnung verwenden. Wird die Quittungsdatei dem Prüfungsvermerk als zusammengefasste Endabrechnung beigelegt, ist darauf zu achten, dass die übersandte Quittungsdatei weder vom Netzbetreiber noch vom Wirtschaftsprüfer geändert wird, damit die ÜNB-seitig angebrachte, elektronische Signatur der Quittungsdatei bei der Einbindung in den Prüfungsvermerk erhalten bleibt und nicht durch eine Änderung zerstört wird.

Unabhängig davon weisen die ÜNB darauf hin, dass die Quittungsdateien nur Hilfsmittel sind und sich die „Plausibilisierung“ durch die ÜNB lediglich auf Inkonsistenzen beschränkt, z.B. zu bisherigen Meldungen des Netzbetreibers. Eine Prüfung der Angaben in den Dateien durch den Wirtschaftsprüfer ist dennoch erforderlich, z.B. ob die Fördervoraussetzungen eingehalten wurden, ob die Förderungen zugunsten der Anlagenbetreiber durch die Netzbetreiber abgerechnet wurden oder ob Rechtsstreitigkeiten mit den Anlagenbetreibern vorliegen.

⁴ Zum Beispiel verlangt die DEHSt ausschließlich die Verwendung von Signaturkarten, Fernsignaturen werden systemseitig nicht akzeptiert.

15.01.2026

Besondere Ausgleichsregelung i.Z.m. der Herstellung von Wasserstoff

Weiterhin sieht § 36 EnFG eine Besondere Ausgleichsregelung i.Z.m. der Herstellung von Wasserstoff in stromkostenintensiven Unternehmen vor. Der Arbeitskreis hat beschlossen, sich mit den Fragen der Prüfung in diesem Zusammenhang aufgrund weniger Anwendungsfälle (vorerst) nicht zu beschäftigen.

Exkurs: Meldung von nachträglichen Korrekturen im Hinblick auf die EEG-Umlage

Sofern nachträgliche Korrekturen im Hinblick auf die EEG-Umlage für Kalenderjahre vor 2023 dem zuständigen ÜNB mitzuteilen sind, sind hierfür nach § 66 Abs. 1 EnFG weiterhin die Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31.12.2022 geltenden Fassung (EEG 2021) anzuwenden. Der AK SobeP Energie hat für solche Sachverhalte einen Formulierungsvorschlag für einen Prüfungsvermerk über die Prüfung nach § 66 Abs. 1 EnFG i.V.m. § 62 Abs. 2 Satz 2, § 75 Satz 2 EEG 2021 einer Aufstellung nachträglicher Korrekturen von EEG-umlagepflichtigen Strommengen sowie für ein korrespondierendes Muster für diese Aufstellung erarbeitet und im Mitgliederbereich der IDW Website als Berichterstattung über die 142. Sitzung veröffentlicht, die am 11.03.2024 stattgefunden hat⁵.

2.1.2. Prüfungen im Zusammenhang mit dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz

Unabhängig vom EnFG sieht § 30 KWKG 2025 weitere Prüfungen vor. Die beiden unter Abschn. 2.1.1. genannten Gesetzespakete haben auch Auswirkungen auf diese Prüfungen. Beispielsweise wird seit dem 01.04.2025 das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz als „KWKG 2025“ abgekürzt. Ferner betreffen die Änderungen Regelungen i.Z.m. der Beantragung von Zuschlagzahlungen für Wärme- und Kältenetze sowie für Wärme- und Kältespeicher. Vor diesem Hintergrund ist eine Aktualisierung der drei folgenden *IDW Prüfungshinweis* erforderlich:

<i>IDW Prüfungshinweis zu den Besonderheiten der</i>	
<i>IDW PH 9.970.31 (03.2026)</i>	<i>Prüfung nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 KWKG 2025 im Zusammenhang mit der Antragstellung auf Förderung von Wärme- und Kältenetzen</i>
<i>IDW PH 9.970.32 (03.2026)</i>	<i>Prüfung nach § 30 Abs. 1 Nr. 4 KWKG 2025 im Zusammenhang mit der Antragstellung auf Förderung von Wärme- und Kältespeichern</i>

⁵ Vgl. www.idw.de, Rubrik „Mein IDW / Arbeitshilfen / Berichterstattung / Arbeitskreise, -gruppen“.

15.01.2026

<i>IDW Prüfungshinweis zu den Besonderheiten der</i>	
<i>IDW PH 9.970.34 (01.2026)</i>	<i>Prüfung nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KWKG 2023 sowie § 20 Abs. 2 Satz 2 KWKAusV der Abrechnungen und Nachweise von Betreibern von KWK-Anlagen oder innovativen KWK-Systemen</i>

Neben der Förderung von Wärme-/Kältenetzen nach dem KWKG 2025 gibt es weitere Förderprogramme für Wärmenetze. Nach der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW-Richtlinie) können Anträge beim BAFA gestellt werden. Die Richtlinie sieht bestimmte Aufgaben für Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater im Rahmen der Antragstellung vor. Aufgrund der Ausführungen in der BEW-Richtlinie und den teilweise einschränkenden Formulierungen in den korrespondierenden BAFA Merkblättern ist nicht eindeutig, ob das BAFA eine Prüfung der förderfähigen Kosten mit hinreichender Sicherheit erwartet oder ob die Durchführung von vorgegebenen Untersuchungshandlungen (Abgleich der Belegliste zu den Büchern, Belegen sowie Zahlungsnachweisen) ausreichend ist. Das IDW steht zu der Frage im Austausch mit dem BAFA und der Arbeitskreis beabsichtigt, den Berufsstand im Jahr 2026 durch entsprechende Veröffentlichungen zu unterstützen.

2.1.3. Prüfungen im Zusammenhang mit der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) und der BNetzA-Festlegung BK8-24-001-A

Im Zusammenhang mit dem Belastungsausgleich nach der StromNEV sind verschiedene Abrechnungen bzw. Nachweise zu prüfen. Neben der StromNEV-Umlage gibt es seit dem Kalenderjahr 2025 einen weiteren Aufschlag auf die Netzentgelte. Mit diesem neuen „Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung“ werden nach der Festlegung BK8-24-001-A⁶ Mehrkosten, die besonders betroffenen Verteilernetzbetreibern durch die Integration von Erneuerbare-Energien-Anlagen entstanden sind, auf sämtliche Letztverbraucher umgelegt. Nach der Festlegung BK8-24-001-A, Tenorziffer 6 Satz 4, sind die Regelungen des § 19 Abs. 2 Satz 15 zweiter Halbsatz und Satz 16 StromNEV auf diesen Aufschlag entsprechend anzuwenden. Dementsprechend können auch Unternehmen des produzierenden Gewerbes sowie Schienenbahnen unter bestimmten Voraussetzungen eine Begrenzung des Aufschlags für besondere einspeiseseitige Netznutzung beanspruchen. Daher wird der Arbeitskreis die korrespondierenden *IDW PH 9.970.35 (12.2025)* sowie *IDW PH 9.970.36 (12.2025)* aktualisieren.

Ferner müssen für die Abrechnung des Kalenderjahres 2025 redaktionelle Änderungen an dem *IDW PH 9.970.30 (02.2026)* vorgenommen werden:

⁶ Festlegung zur Verteilung von Mehrkosten in Netzen aus der Integration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, beschlossen von der Beschlusskammer 8 der BNetzA am 28.08.2024.

15.01.2026

<i>IDW Prüfungshinweis zu den Besonderheiten der</i>	
<i>IDW PH 9.970.30 (02.2026)</i>	<i>Prüfung nach § 19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV i.V.m. § 30 Abs. 1 Nr. 7 KWKG 2016 der Jahresabrechnung über entgangene Netzentgelterlöse eines Netzbetreibers</i>
<i>IDW PH 9.970.35 (12.2025)</i>	<i>Prüfung nach Prüfung nach § 19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV i.V.m. § 30 Abs. 1 Nr. 5 KWKG 2016 im Zusammenhang mit der Begrenzung des Aufschlags für besondere Netznutzung bei Unternehmen des produzierenden Gewerbes</i>
<i>IDW PH 9.970.36 (12.2025)</i>	<i>Prüfung nach Prüfung nach § 19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV i.V.m. §§ 26, 30 Abs. 1 Nr. 5 KWKG 2016 im Zusammenhang mit der Begrenzung des Aufschlags für besondere Netznutzung bei Schienenbahnen</i>

Im Zusammenhang mit der StromNEV ist jährlich die Abrechnung eines Netzbetreibers über die Stromabgabe an Letztverbraucher nach § 19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV i.V.m. § 30 Abs. 1 Nr. 7 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz in der bis zum 31.12.2016 geltenden Fassung („KWKG 2016“) zu prüfen. Der o.g. *IDW PH 9.970.23 (02.2026)* wird die Besonderheiten dieser Prüfung berücksichtigen.

2.1.4. Prüfungen im Zusammenhang mit dem Emissionshandel

Die DEHSt ist die zuständige Behörde für Anträge auf Strompreiskompensation (SPK) sowie auf finanzielle Unterstützung zur Vermeidung von Carbon Leakage nach der BECV. Im Zusammenhang mit der jeweiligen Antragstellung sind Prüfungen durch Wirtschaftsprüfer vorgesehen. Zwar liegen Leitfäden der DEHSt mit umfangreichen Ausführungen zur Prüfung vor, teilweise sind diese jedoch verwirrend und nicht abschließend. Daher hatte der Arbeitskreis bzw. die zuständige Arbeitsgruppe „Prüfungen i.Z.m. der DEHSt“, welche zwischenzeitlich mit der Arbeitsgruppe „Letztverbraucher“ zusammengelegt wurde, in der Vergangenheit verschiedene Sitzungsberichterstattungen zu den Prüfungen veröffentlicht.

Die Europäische Kommission hat am 23.12.2025 eine Mitteilung zur Änderung der Leitlinien für bestimmte Beihilfemaßnahmen im Zusammenhang mit dem System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten nach 2021 veröffentlicht. Danach dürfen 20 weitere Sektoren und zwei weitere Teilsektoren (u.a. Herstellung organischer Chemikalien und bestimmte Tätigkeiten in der Keramik-, Glas- und Batterieindustrie) bereits Beihilfen für indirekte CO₂-Kosten für das Abrechnungsjahr 2025 gewährt werden. Ferner wird die Beihilfeintensität von

15.01.2026

75 % auf 80 % für Sektoren angehoben, die bereits vor der Änderung beihilfefähig waren. Vor diesem Hintergrund ist kurzfristig die Änderung der SPK-Förderrichtlinie geplant, sodass in Abhängigkeit der Änderungen die bisherigen Sitzungsberichterstattungen zur SPK zu aktualisieren sind.

Ferner soll auch der DEHSt-Leitfaden sowie Formular-Management-System zur BECV-Antragstellung im Hinblick auf Prüfungen mit begrenzter Sicherheit geändert werden, sodass beabsichtigt ist, die bisherigen Sitzungsberichterstattungen ebenfalls anzupassen.

2.2. Prüfungen im Zusammenhang mit Korrekturen von Endabrechnungen nach den „Energiepreisbremsen“

Die Abrechnungen der Strom-, Gas- und Wärmelieferanten nach § 34 EWPBG sowie § 34 Satz 1 StromPBG sind zwar weitgehend abgeschlossen, es kommt aber vor, dass die Lieferanten Korrekturen vornehmen möchten bzw. müssen. Der Arbeitskreis geht davon aus, dass der Beauftragte i.S. des § 2 Nr. 11 EWPBG oder der zuständige ÜNB in vielen Fällen im Hinblick auf die Änderungen die Vorlage von Prüfungsvermerken verlangen wird.

Im Hinblick auf mögliche Korrekturen nach dem EWPBG hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie „Häufige Fragen zu Korrekturanträgen nach dem Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz (EWPBG)“⁷ (im Folgenden kurz „FAQ“) veröffentlicht. Danach ist ein Korrekturantrag „regulär einmal jährlich bis zum 31.05. des Folgejahres zusammenfassend für sämtliche bis zum 31.12. des Vorjahres eingetretenen Änderungen zu stellen“ (vgl. Frage 4). In welchen Fällen eine Prüfung des Korrekturantrags durch einen Wirtschaftsprüfer erforderlich ist, regelt Frage 5 der FAQ.

Im Hinblick auf die Abrechnungen nach dem StromPBG heißt es auf der Website der vier ÜNB, dass die Korrektur einer Endabrechnung nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b StromPBG bis zum 31.05.2026 möglich sei. In Abhängigkeit von der Höhe der Korrektur verlangen die ÜNB eine Prüfung der Korrekturmeldung⁸. Der Arbeitskreis wird sich mit dem Korrekturverfahren i.Z.m. der StromPBG im ersten Quartal 2026 beschäftigen und dazu eine Sitzungsberichterstattung veröffentlichen.

⁷ Vgl. <https://gaswaermepreisbremse.pwc.de/>. Zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Arbeitsprogramms lagen die FAQ mit Stand vom 25.09.2025 vor (letzter Abruf: 12.02.2026).

⁸ Vgl. www.netztransparenz.de unter der Rubrik „Strompreisbremse/EltVU sonstige Letztverbraucher“ (letzter Abruf: 12.02.2026).

Anlage: Übersicht über die IDW Prüfungshinweise zu sonstigen betriebswirtschaftlichen Prüfungen i.Z.m. energierechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des Arbeitsprogramms

	Zuständige AG	Marktrolle				
		Übertragungsnetz- betreiber	Verteilernetzbetreiber sowie Weiterverteiler i.S. der KAV	Energieversorgungsunter- nehmen, insb. Lieferanten	Letztverbraucher, insb. Industrie	Anlagen-, Speicher- und sonstige Netzbetreiber
IDW PH 9.970.20 (12.2025): Besonderheiten der Prüfung nach § 32 Nr. 1 Buchst. c EnFG im Zusammenhang mit der Antragstellung eines stromkostenintensiven Unternehmens auf Besondere Ausgleichsregelung (Stand: 08.12.2025)	AG LV				X	
IDW PH 9.970.21 (01.2026): Besonderheiten der Prüfung nach § 55 Abs. 1 Satz 1 EnFG der zusammengefassten Endabrechnung eines Netzbetreibers i.Z.m. dem Erneuerbare-Energien-Gesetz für das Kalenderjahr 2025 (Stand: 22.01.2026)	AG BA	X	X			
IDW PH 9.970.22 (02.2026): Besonderheiten der Prüfung nach § 55 Abs. 1 Satz 2 EnFG der Mitteilung nach § 52 Abs. 2 EnFG eines Netznutzers für das Kalenderjahr 2025 (Stand: in Überarbeitung)	AG BA			X	X	

	Zuständige AG	Marktrolle				
		Übertragungsnetz- betreiber	Verteilernetzbetreiber sowie Weiterverteiler i.S. der KAV	Energieversorgungsunter- nehmen, insb. Lieferanten	Letztverbraucher, insb. Industrie	Anlagen-, Speicher- und sonstige Netzbetreiber
IDW PH 9.970.23 (02.2026): Besonderheiten der Prüfung nach § 55 Abs. 1 Satz 1 EnFG der zusammengefassten Endabrechnung eines Netzbetreibers i.Z.m. dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz für das Kalenderjahr 2025 (Stand: in Überarbeitung)	AG BA		X			
IDW PH 9.970.24 (02.2026): Prüfungen nach § 55 Abs. 1 Satz 2 EnFG der Mitteilung nach § 52 Abs. 2a EnFG von stromkostenintensiven oder antragstellenden Unternehmen über umlagepflichtige Netzentnahmen für das Kalenderjahr 2025 (Stand: in Überarbeitung)	AG BA				X	
IDW PH 9.970.30 (02.2026): Besonderheiten der Prüfung nach § 19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV i.V.m. § 30 Abs. 1 Nr. 7 KWKG 2016 der Jahresabrechnung über entgangene Netzentgelterlöse eines Netzbetreibers für das Kalenderjahr 2025 (Stand: in Überarbeitung)	AG BA		X			
IDW PH 9.970.31 (03.2026): Besonderheiten der Prüfung nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 KWKG 2025 im Zusammenhang mit der Antragstellung auf Förderung von Wärme- und Kältenetzen (Stand: in Überarbeitung)	AG BA					X

	Zuständige AG	Marktrolle				
		Übertragungsnetz- betreiber	Verteilernetzbetreiber sowie Weiterverteiler i.S. der KAV	Energieversorgungsunter- nehmen, insb. Lieferanten	Letztverbraucher, insb. Industrie	Anlagen-, Speicher- und sonstige Netzbetreiber
IDW PH 9.970.32 (03.2026): Besonderheiten der Prüfung nach § 30 Abs. 1 Nr. 4 KWKG 2025 im Zusammenhang mit der Antragstellung auf Förderung von Wärme- und Kältespeichern (Stand: in Überarbeitung)	AG BA					X
IDW PH 9.970.34 (01.2026): Besonderheiten der Prüfungen nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KWKG 2025 sowie § 20 Abs. 2 Satz 2 KWKAusV der Abrechnungen und Nachweise von Betreibern von KWK-Anlagen oder innovativen KWK-Systemen (Stand: 22.01.2026)	AG BA					X
IDW PH 9.970.35 (12.2025): Besonderheiten der Prüfung nach § 19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV i.V.m. § 30 Abs. 1 Nr. 5 KWKG 2016 im Zusammenhang mit der Begrenzung des Aufschlags für besondere Netznutzung bei Schienenbahnen bei Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Stand: 08.12.2025)	AG LV				X	
IDW PH 9.970.36 (12.2025): Besonderheiten der Prüfung nach § 19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV i.V.m. § 30 Abs. 1 Nr. 5 KWKG 2016 im Zusammenhang mit der Begrenzung des Aufschlags für besondere Netznutzung bei Schienenbahnen (Stand: 08.12.2025)	AG LV				X	

	Zuständige AG	Marktrolle				
		Übertragungsnetz- betreiber	Verteilernetzbetreiber sowie Weiterverteiler i.S. der KAV	Energieversorgungsunter- nehmen, insb. Lieferanten	Letztverbraucher, insb. Industrie	Anlagen-, Speicher- und sonstige Netzbetreiber
IDW PH 9.970.60: Besonderheiten der Prüfung nach § 2 Abs. 6 Satz 3 i.V.m. Abs. 4 KAV des Grenzpreisvergleichs Strom auf Ebene des Letztverbrauchers (Sondervertragskunde) (Stand: 30.10.2018)	AG KAV				X	
IDW PH 9.970.61: Besonderheiten der Prüfung nach § 2 Abs. 6 Satz 3 i.V.m. Abs. 4 KAV des Grenzpreisvergleichs Strom auf Ebene des Lieferanten (Stand: 30.10.2018)	AG KAV			X		
IDW PH 9.970.62: Besonderheiten der Prüfung nach § 2 Abs. 8 i.V.m. Abs. 6 Satz 3 KAV der Aufstellung von Strommengen eines Weiterverteilers zur Abrechnung der Konzessionsabgabe für Strom (Stand: 30.10.2018)	AG KAV		X			
IDW PH 9.970.63: Besonderheiten der Prüfung nach § 2 Abs. 6 Satz 3 KAV von Stromlieferungen zu lastschwachen Zeiten (Schwachlaststrom) auf Ebene des Lieferanten (Stand: 30.10.2018)	AG KAV			X		
IDW PH 9.970.64: Besonderheiten der Prüfung der Konzessionsabgabenabrechnung Strom gegenüber einer Gemeinde (Stand: 07.09.2020)	AG KAV		X			

	Zuständige AG	Marktrolle				
		Übertragungsnetz- betreiber	Verteilernetzbetreiber sowie Weiterverteiler i.S. der KAV	Energieversorgungsunter- nehmen, insb. Lieferanten	Letztverbraucher, insb. Industrie	Anlagen-, Speicher- und sonstige Netzbetreiber
IDW PH 9.970.65 (08.2021): Besonderheiten der Prüfung nach § 2 Abs. 6 Satz 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 KAV des Grenzpreisvergleichs Gas (Stand: 20.08.2021)	AG KAV			X		
IDW PH 9.970.66 (08.2021): Besonderheiten der Prüfung nach § 2 Abs. 8 i.V.m. Abs. 6 Satz 3 KAV der Aufstellung von Gasmengen eines Weiterverteilers zur Abrechnung der Konzessionsabgabe für Gas (Stand: 20.08.2021)	AG KAV		X			
IDW PH 9.970.67 (08.2021): Besonderheiten der Prüfung der Konzessionsabgabenabrechnung Gas gegenüber einer Gemeinde (Stand: 20.08.2021)	AG KAV		X			

Legende:

AG BA – Arbeitsgruppe „Belastungsausgleich“

AG KAV – Arbeitsgruppe „Konzessionsabgabenverordnung“

AG LV – Arbeitsgruppe „Letztverbraucher“

AG ÜNB – Arbeitsgruppe „Übertragungsnetzbetreiber“